

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Erholungsgebiet
Torfmoor der Stadt Hörstel vom 20.03.2008 in
der Fassung der 2. Änderungssatzung vom
01.06.2023**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat die Stadt Hörstel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 17.05.2023 folgende 2. Änderungssatzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet Torfmoor der Stadt Hörstel vom 20.03.2008 beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Das Erholungsgebiet Torfmoor umfasst den Bereich, der von der Straße „Am Torfmoorsee“ umschlossen ist, und zwar die in der Anlage gekennzeichnete Fläche.

§ 2

Schutz des Erholungsgebietes

- (1) Jede Verunreinigung des Erholungsgebietes ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, im Erholungsgebiet unbefugt
 1. Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. Bänke, Tische, Hinweisschilder und Einrichtungen der Versorgungsunternehmen, der Verkehrsregelung, der Lehrpfade und des Trimpfpfades zu versetzen oder zu entfernen;
 3. Gebäude, Bänke, Tische, Einrichtungen der Verkehrsregelung, der Versorgungsunternehmen, der Lehrpfade und des Trimpfpfades sowie das Straßenpflaster zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben, zu verdecken oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 4. Plakate und Aufkleber an den unter 3. genannten Einrichtungen sowie an Bäumen zu befestigen;
 5. zu nächtigen;
 6. Wohnmobile und fahrbare oder nicht fahrbare Wohnwagen zum Zwecke des Bewohnens und Dauerparkens, Zelte, Hütten oder andere nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten aufzustellen; die Aufstellung von Zelten für Festveranstaltungen bedarf der Erlaubnis der Stadt Hörstel.
- (3) Der Biotop und die gesamte Bepflanzung um den Biotop dürfen nicht betreten werden. Ebenso dürfen die mit Sträuchern bepflanzten Bereiche und Wallhecken nicht betreten werden. Das Betreten der Grasflächen und der Waldungen, ausgenommen der zur Pflanzenaufzucht eingefriedigten Waldflächen, ist gestattet.
- (4) Die Benutzung des Grillplatzes bedarf der Erlaubnis der Stadt Hörstel. Bei der Benutzung ist die notwendige Sorgfalt zur Vermeidung von Waldbränden anzuwenden. Insbesondere gilt folgendes:
 1. Bei langanhaltender Trockenheit darf nicht gegrillt werden.
 2. Zum Grillen darf nur Grillkohle verwendet werden.
 3. Nach dem Grillen ist die Glut zu löschen.
 4. Die Asche ist anschließend in den dafür vorgesehenen Behälter einzufüllen.Die Erlaubnis kann, falls es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf dem Grillplatz erforderlich ist, unter weiteren Auflagen erteilt werden.

Außerhalb des Grillplatzes dürfen Feuer nur mit Erlaubnis der Stadt Hörstel angezündet werden.
- (5) Der nördliche Teil des Erholungsgebietes ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hinweisschilder weisen auf das Naturschutzgebiet hin. Die aufgeführten Verhaltensweisen für das Naturschutzgebiet sind zu beachten. Der Bereich des Grillplatzes und das Spiel- und Sportfeld sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Benutzung des Erholungsgebietes

- (1) Alle Besucher des Erholungsgebietes haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist untersagt, andere Personen bei der Benutzung des Erholungsgebietes durch Lärm, Aufdringlichkeit, störenden Alkoholgenuß, Trunkenheit oder Betteln zu belästigen.
- (3) Beim Aufenthalt im Erholungsgebiet einschl. Baden haben Personen über 3 Jahre zumindest eine Badebekleidung zu tragen, weibliche Personen über 6 Jahre auch eine Oberkörperbekleidung.
- (4) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 4

Mitführen von Tieren im Erholungsgebiet

- (1) Das Reiten und das Mitführen von Pferden im Erholungsgebiet ist außerhalb der Reitwege verboten.
- (2) Im Erholungsgebiet sind Hunde und Katzen an Leinen zu halten; bissige und bösartige Hunde müssen an kurzen Leinen geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde- und Katzenhalter haben die von ihren Tieren verursachten Beschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Das Mitführen von Hunden und Katzen ist im Bereich des kleinen Badesees im südöstlichen Teil des Erholungsgebietes Torfmoor verboten.

§ 5

Sonstige Nutzung des Erholungsgebietes

- (1) Hinsichtlich der Nutzung der Wasserfläche und des Uferbereiches wird auf die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs im Erholungsgebiet „Torfmoor“ (Gemeingebrauchsverordnung Torfmoorsee) der Bezirksregierung Münster vom 31.03.2023 verwiesen.
- (2) Den Anweisungen der im Auftrage der Stadt Hörstel tätigen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Schutzpflicht hinsichtlich des Erholungsgebietes gem. § 2 der Verordnung
 2. die Verhaltenspflicht gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung
 3. die Pflichten beim Mitführen von Tieren gem. § 4 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Hörstel
als örtliche Ordnungsbehörde

**Anlage 1
- Lageplan -**



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt – Katasteramt – vom 27.01.1998 Nr. T 20

Hörstel, 01.06.2023

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

David Ostholthoff